

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Aufruf 02/24 zur LES - Umsetzung der LAG Großglockner/Mölltal - Oberes Drautal in den Aktionsfeldern 1bis 4 der LES - Einreichfrist 25.03.2024
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Dieser Aufruf zur Projekteinreichung dient der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 der LEADER-Region Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal. Projekte können in den Aktionsfeldern 1-4 eingereicht werden.</p> <p>Die Projektauswahl erfolgt auf Basis der festgeschriebenen Auswahlkriterien. <b>Wir empfehlen vor Projektantrag ein Beratungsgespräch.</b> Die Mitarbeiter:innen stehen für Fragen gerne zur Verfügung und unterstützen bei der Fördereinreichung.</p> <p><b>LAG-Manager:</b> Mag. Gunther Marwieser</p> <p>Tel: 06643252645</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:region@grossglockner.or.at">region@grossglockner.or.at</a></p> <p>Die lokale Entwicklungsstrategie (LES) ist auf der Homepage der LEADER-Region einsehbar. Link: <a href="http://www.rm-kaernten.at">www.rm-kaernten.at</a></p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."</p> <p>Die PAG-Sitzung findet voraussichtlich Ende März/Anfang April statt.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	LAG Großglockner Mölltal - Oberes Drautal
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	29.Jan.2024 bis: 25.Mrz.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	700.000,00 €
<b>Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:</b>	LAG Großglockner Mölltal - Oberes Drautal KTN04 Stall 6, 9832 Stall im Mölltal T: 0664 32 52 645 E: <a href="mailto:region@grossglockner.or.at">region@grossglockner.or.at</a>
<b>Ansprechperson:</b>	Gunther Mariwieser Stall 6, 9832 Stall im Mölltal T: 0664 3252645 E: <a href="mailto:region@grossglockner.or.at">region@grossglockner.or.at</a>
<b>Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle:</b>	Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee T: 050 536 11002 E: <a href="mailto:abt10.dfp@ktn.gv.at">abt10.dfp@ktn.gv.at</a>
<b>Ziele des Verfahrens</b>	
<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenernehmen, Handwerk</li><li>• Wirtschaftsstandort Entwicklung</li><li>• Weiterentwicklung der Wertschöpfungsketten im Tourismus</li></ul>

- Arbeitsplätze
- Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft
- Bewahrung und Weitergabe der kultur- und kunstgeschichtlichen Besonderheiten
  - Erhalt und Belebung der historischen Ortskerne
  - Bioökonomie, Biodiversität Kreislaufwirtschaft und natürliche Ressourcen
- Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation
- Sicherstellung, Erhalt, Verbesserung der Grundversorgung und Sicherheit
  - Infrastruktur im kommunalen Bereich
- Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen
- Klimaschutz, erneuerbare Energien, Energieeffizienz
  - Klimawandelanpassung, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung
  - Grüne Dienstleistungen

#### Fördergegenstände

<b>FG-Nummer:</b>	1
<b>Bezeichnung:</b>	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde</li> <li>- Land</li> </ul> Sonstige förderwerbende Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften</li> <li>- juristische Personen</li> <li>- natürliche Personen</li> <li>- Personenvereinigungen</li> </ul>
<b>Zusätzliche Information:</b>	zeitlicher Ablauf: <p>Zeitraum Projektantrag: 29.01.2024 - 25.03.2024</p> <p>Zeitraum Nachreichfrist: 26.03.2024 - 08.04.2024</p> <p>Zeitraum Aufbereitung und Einberufung des Projektauswahlgremium &amp; Projektbeschlussgremium (PAG): 01.04.2024 - 10.04.2024</p>

PAG-Sitzung frühestens (in Planung): 10.04.2023

Zeitgleich ist die PAG-Sitzung bei positiven Förderungs-Beschluss der Kostenanerkennungsstichtag.

ACHTUNG! Kosten die vor dem Kostenanerkennungsstichtag anfallen, können nicht gefördert werden!

#### **Fördervoraussetzungen**

##### **Fördervoraussetzungen:**

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (FPF) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
  - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbezugünstigte) davon.
- 19.4.6 (nur Tirol) Für CLLD-Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms ist sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich des Fonds gemäß Art. 5 und 7 der VO (EU) 2021/1058 („EFRE-Verordnung“) sowie die spezifischen Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 bis Art. 68 VO (EU) 2021/1060 („Dach-Verordnung“) eingehalten werden.
- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte – Top up Kultur 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzungen, um ein Top Up zu erhalten: - Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; - Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
  - - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: - Transformation von Berufsfeldern - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
  - - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Voraussetzungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
  - Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
  - Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

#### **Auflagen**

##### **Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine auftragspezifischen Auflagen vorhanden.

#### **Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:** - Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

**Nicht-förderfähige Kosten:** - Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

**Zusätzliche Information:** \* Personalkosten \* Studienkosten \* reine Planungs- und Entwicklungskosten \* Plausibilität der Kostenpositionen muss gegeben sein

**Unter- und Obergrenze:** 19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

**Art und Ausmaß**

**Fördersätze**

**Fördersätze:**

Vorhabensarten	Förderhöhen
Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung	25 %
Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes	50 %
Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen	50 %
Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	50 %

**Zuschläge**

**Zuschläge:**

- Keine Zuschläge

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** 19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 – zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

**Zusätzliche Information:**

- keine Doppelförderung
- Förderobergrenze lt. Landes- oder Bundesvorgaben (KPC, ÖHT, AWS, etc.)

**Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:** § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)